



Leitfaden zum Einsatz von Ordner im Stadtverband Fußball Dresden e.V. und den Mitgliedsvereinen

Die folgenden Ausführungen richten sich an die im Stadtverband Fußball Dresden e.V. und die in den Mitgliedsvereinen eingesetzten Ordner.

1. Rechtsgrundlagen

Der Leiter des Ordnungsdienstes und seine Ordner sind der „verlängerte Arm“ des Veranstalters. Das bedeutet:

Der Ordner wird vom Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder von dem Mitgliedsverein als Veranstalter beauftragt, für die Platzordnung zu sorgen. Rechtsgrundlage ist ein Auftragsvertrag nach § 662 BGB, der auch mündlich geschlossen werden kann.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

Die ihm Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder in den Mitgliedsvereinen eingesetzten Ordner sind im Rahmen der Ordnungstätigkeit verpflichtet, die Bestimmungen des § 53 der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. zu beachten.

Nach § 53 Abs. 1 der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. ist grundsätzlich der Platzverein für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist.

Der Ordner bleibt dabei dem Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder dem Vorstand des Mitgliedsvereins weisungsgebunden. Er muss auch bei den ihm übertragenen Aufgaben Anweisungen Folge leisten.

Ein Platzverbot auf Dauer wird nicht vom Ordner, sondern vom Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder durch den Vorstand des Mitgliedsvereins als Veranstalter ausgesprochen. Im Übrigen wird auf § 53 Abs. 4 der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. verwiesen, wonach der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Pflichtspielen oder der Verzicht auf das Heimspielrecht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. möglich ist.



Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Stadtverband Fußball Dresden e.V. • Freiberger Str. 31 • 01067 Dresden

Es versteht sich von selbst, dass jeder Ordner bei jeder dieser Maßnahmen als Ordner erkennbar sein muss, insbesondere durch eine Ordnerweste. Dies ist nicht nur in den sportrechtlichen Verfahrensordnungen vorgeschrieben, sondern auch zivilrechtlich aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Nach § 53 Abs. 1 c) der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. ist der Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder deren Mitgliedsvereine verpflichtet, deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.

Dabei gilt:

- bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner,
- für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen

Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist. Für jedes Spiel ist zusätzlich ein verantwortlicher Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der namentlich auf dem Spielbericht einzutragen ist.

Nach § 53 Abs. 2 der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. ist der Gastverein ebenso verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

Nach § 53 Abs. 3 der Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. sind bei drohenden Ausschreitungen neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.

Im Übrigen wird zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stadien/auf den Sportplätzen auf die Sicherheitsrichtlinien des SFV verwiesen.

Die Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten.



2. Persönliche und fachliche Eigenschaften

Das Verhalten des Ordners soll

- Zielgerichtet, bestimmend, aber stets freundlich
- Aufmerksam, mit Blick für „Gefahrenstellen“
- Qualifiziert mit gezeigter Kompetenz
- Kooperativ und hilfsbereit
- Sicher im Auftreten bei passendem „Outfit“
- Fingerspitzengefühl haben und zeigen.

Für jeden Ordner ist die Beachtung des Neutralitätsgebotes zwingend.

Es gibt 5 Grundregeln für das Ordnungspersonal:

1. Fachkompetenz, insbesondere das Wissen über die eigenen Befugnisse, Rechte und Pflichten, erhöht die Akzeptanz, die Handlungssicherheit und damit das Durchsetzungsvermögen.
2. Ordner sollen beim Gegenüber keine Ängste provozieren, sondern abbauen und Vertrauen schaffen. Hierzu gehört auch das Neutralitätsgebot!
3. Korrektes Äußeres und sicheres Auftreten sind die Grundlagen einer erfolgreichen Gesprächsführung.
4. Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und „Lust an der Arbeit“ kennzeichnen die positive Haltung des Ordners und sind überdies eine gute Werbung für den Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder deren Mitgliedsvereine.
5. Eine gründliche Vorbereitung, nachhaltige Aufmerksamkeit und Feingefühllichkeit gewährleisten, dass Gefahren frühzeitig erkannt und eigene Emotionalisierungen vermieden werden. Dadurch kann letztlich die Reaktionszeit für eigenes Handeln erheblich reduziert werden.



3. Aufgaben des Ordnungsdienstes im Allgemeinen

Der Ordnungsdienst muss vor, während und nach dem Spiel für seine Aufgaben und Pflichten voll zur Verfügung stehen.

Vor Spielbeginn hat er sich mit dem Schiedsrichter in Verbindung zu setzen, um mögliche Problemfelder zu besprechen und festzulegen, wo sich der Ordnungsdienst während des Spieles befindet.

Die Aufgaben des Ordnungsdienstes lassen sich in drei Schwerpunktbereiche einteilen:

- Kontrollmaßnahmen
- Durchsuchungsmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

a) Kontrollmaßnahmen

Kontrollaufgaben übernimmt der Ordnungsdienst beim Zutritt der Zuschauer in den Stadionbereich und während des gesamten Spiels bis die Zuschauer den Stadionbereich wieder verlassen haben.

An allen Eingängen sind Personenkontrollen vorzunehmen, es ist die Zutrittsberechtigung zu prüfen. Diese ist z.B. auch dann zu versagen, wenn die Kleidung der Person eindeutige rassistische oder nationalsozialistische Parolen aufweist.

Zu beachten ist, dass der Ordnungsdienst nur beim Zutritt zum umfriedeten Stadionbereich und innerhalb dieses Bereiches zuständig ist; die Kontrolle auf den Zufahrtswegen fällt allgemein in die Zuständigkeit der Polizei und nicht in die Zuständigkeit des Stadtverbands Fußball Dresden e.V. oder dessen Mitgliedsvereine.

Innerhalb des Stadions muss der Ordnungsdienst vor, während und nach des Spiels das Verhalten von Personen und Personengruppen beobachten, um im Bedarfsfall schnell und gezielt eingreifen zu können.

Indizien für ein bevorstehendes Fehlverhalten können das äußere Erscheinungsbild sein oder erkennbare Alkoholisierung.



Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Stadtverband Fußball Dresden e.V. • Freiberger Str. 31 • 01067 Dresden

Die Intensität dieser Kontrollen und die Zahl der damit befassten Ordner sind selbstredend abhängig vom konkreten Einzelfall. Auf die konkrete Weisung des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. oder dem Vorstand der Mitgliedsvereine ist zu achten.

b) Durchsuchungsmaßnahmen

Soweit der Ordnungsdienst bei der Eingangskontrolle mit der Durchsuchung von Personen beauftragt ist, muss folgendes beachtet werden:

Männer dürfen grundsätzlich nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden.

Werden Sachen festgestellt, die nicht mit in das Stadion genommen werden dürfen, z.B. Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder der Mitgliedsverein nimmt die Sache in Verwahrung. Er hat damit die Pflicht, die Sache für eine festgelegte Zeit aufzubewahren, sie gegen fremden Zugriff zu sichern und ihre Rückholung zu ermöglichen. Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. stellt eine solche Rückholmöglichkeit nicht zur Verfügung. Er empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen ebenfalls so zu verfahren und nach Punkt 2 zu handeln.

2. Die Sache wird weggeworfen in einen dafür bereitgestellten Behälter. Vorsicht! Diese Eigentumsaufgabe darf nur vom Zuschauer selbst vorgenommen werden! Weigert sich der Zuschauer, ist diesem der Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen.

c) Schutzmaßnahmen

Dazu gehören vor allem:

- der Ordnungsdienst hat gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,
- Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten vor, während und nach dem Spiel. Bedeutsam wird diese Schutzaufgabe auf vielen Fußballplätzen nach Abpfiff:

Die Schiedsrichter sind, falls auch nur die geringste Gefahr droht, „in die Mitte“ zu nehmen und zur Kabine zu geleiten. Die Schutzpflicht endet erst, wenn der Schiedsrichter das Sportplatzgelände verlassen hat.



Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Stadtverband Fußball Dresden e.V. • Freiberger Str. 31 • 01067 Dresden

- Schutz der Spieler, Betreuer und der Offiziellen vor Übergriffen, vor allem auch im Kabinenbereich. Dazu gehört auch der Schutz von Sachen, die sich im Stadionsgelände befinden, z.B. der Mannschaftsfahrzeuge.
- Gegebenenfalls Präsenz an Rettungstoren im Innenraum.
- Präsenz in Zuschauerbereichen, in denen erfahrungsgemäß Gefahren entstehen (z.B. Werfen von Gegenständen, Zünden von Pyrotechnik). In diesen Aufgabenbereichen hat der Ordner auch Anweisungen des Schiedsrichters zu beachten. Verweist der Schiedsrichter z. B. einen Betreuer vom Platz, ist es Aufgabe des Ordnungsdienstes, den Verweis durchzusetzen.

4. Schwerpunkte der Ordnertätigkeit

- Wahrung der Besitz-, Eigentums- und Hausrechte- des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. oder dessen Mitgliedsvereine als Veranstalter
- Verpflichtung für Ordner zur Abwehr von Hausrechtsstörungen und Sachbeschädigung ggf. unter Anwendung von Gewalt mit Beachtung der Verhältnismäßigkeit

Der Ordner ist kein Hoheitsträger, er hat keine hoheitlichen Befugnisse, wie z.B. die Polizei. Er kann deshalb nur diejenigen Befugnisse ausüben, die „Jedermann“ als Besitzer, Eigentümer oder Hausherr ausüben kann.

Der Inhalt des Hausrechts lässt sich dem § 123 StGB (Hausfriedensbruch) entnehmen.

Demnach verstößt jemand gegen das Hausrecht, wenn er in das Stadionsgelände „widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilt oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt“.

Der Ordnungsdienst darf deshalb z.B.

- Personen vom Gelände verweisen, die keine Eintrittskarte haben,
- Personen vom Gelände verweisen, die gegen die Stadionordnung verstoßen (Randalierer usw.); dazu gehören insbesondere Personen, die durch rassistische oder nationalsozialistische Handlungen auffallen,



Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Stadtverband Fußball Dresden e.V. • Freiburger Str. 31 • 01067 Dresden

- Personen vom Gelände verweisen, die den Schiedsrichter oder seine Assistenten beleidigen, insbesondere auf Anweisung des Unparteiischen,
- Personen vom Gelände verweisen, die durch das Werfen von Gegenständen aller Art andere Personen oder Sachen gefährden. Die betroffenen Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass ihr Verhalten als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht und strafrechtlich geahndet werden kann! Die Abwehr von Sachbeschädigungen an Einrichtungen des Stadions ist rechtlich durch das Hausrecht und auch durch § 859 BGB gedeckt.
- Der Ordnungsdienst darf deshalb z.B.: eingreifen bei Fußritten gegen die Kabinentür oder eingreifen, wenn Sitzschalen herausgerissen werden.

Die Durchsetzung des Hausrechts und die Abwehr von Sachbeschädigungen dürfen auch unter Anwendung von Gewalt erfolgen. Von höchster Bedeutung ist hier aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!

Merke:

Die Intensität der Störung bestimmt das Ordnerhandeln.

6. Versicherungsrechtliche Grundlagen

Die vom Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder dessen Mitgliedsvereine beauftragten Ordner haben für ihre Tätigkeit Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund Sachsen. Dies gilt sowohl für entgeltlichen, als auch unentgeltlichen Einsatz.

Versicherungsschutz besteht bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit der handelnden Personen. Vorsatz ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert über den Sportversicherungsvertrag ist der Einsatz eines gewerblichen Ordnungsdienstes.

Unfälle der beauftragten Ordner sowie eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter gegen diese, gegen den Stadtverband Fußball Dresden e.V. oder dessen Mitgliedsvereine sind umgehend dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen anzuzeigen.